

Leistungen für Bildung und Teilhabe – Arbeitshilfe (Stand Januar 2020)

1.	Allgemeines	2
1.1.	Bildungs- und Teilhabeleistungen	2
1.2.	Anspruchsberechtigte	2
1.3.	Sonderfall SGB VIII	3
1.4.	Antragstellung, Verfahren	5
1.5.	Rückforderung von Leistungen	6
1.6.	Berechtigte Selbsthilfe	6
1.7.	Spezielle Regelungen im SGB XII	7
1.8.	Zuständigkeit	7
2.	(Schul-)Ausflüge und mehrtägige (Klassen-)Fahrten	7
2.1.	Antragstellung, Verfahren	8
2.2.	Spezielles	8
3.	Schulbedarf	8
4.	Schülerbeförderungskosten	8
4.1.	Kostenerstattung in der Regel nur für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln	9
4.2.	Verfahren	9
4.3.	Spezielles	10
5.	Lernförderung	10
6.	Mittagsverpflegung	13
7.	Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	13

1. Allgemeines

1.1. Bildungs- und Teilhabeleistungen

Es wird zwischen den Bildungsleistungen gem. § 28 Abs. 2 bis 6 SGB II / § 34 Abs. 2 bis 6 SGB XII und den Teilhabeleistungen gem. § 28 Abs. 7 SGB II / § 34 Abs. 7 SGB XII unterschieden.

1.2. Anspruchsberechtigte

Einen Anspruch haben Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit Bezug von Leistungen nach dem SGB II (ALG II, Sozialgeld) und SGB XII (Sozialhilfe), Kinderzuschlag (und Kindergeld), Wohngeld (und Kindergeld) sowie Asylbewerberleistungsgesetz. Entscheidend ist, welche Leistungen für das Kind bezogen werden.

Die Berechtigten müssen zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllen:

- noch keine 25 Jahre alt¹ und Besuch einer allgemein- oder berufsbildenden Schule (Schüler*innen²) zum Bezug der Bildungsleistungen. Der Begriff der "allgemeinbildenden Schule" im Sinne des SGB II wird nicht durch die Schulgesetze der Länder, sondern vorrangig durch bundesrechtliche Maßstäbe gestaltet.³ Der Schüler*innenbegriff des § 28 SGB II ist somit nicht mit dem schulrechtlichen identisch. Zwar ist das Bestehen der Schulpflicht nicht Voraussetzung für die Leistung. Sie ist jedoch Indiz dafür, dass es sich dann um eine/n Schüler*in im Sinne des § 28 SGB II handelt, wenn mit dem Besuch der Schule die Schulpflicht erfüllt wird. Ein Beispiel kann der Besuch der Brückenklasse der Waldorfschule Flensburg sein.
- Zum Bezug der Teilhabeleistungen: Noch keine 18 Jahre alt (unabhängig vom Besuch einer Schule oder Kindertageseinrichtung)
- Kein Bezug von Ausbildungsvergütung – Schüler*innen können jedoch im Einzelfall trotzdem einen Anspruch auf Leistungen BuT haben:

Und zwar Auszubildende,

1. die aufgrund von § 2 Absatz 1a des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung oder aufgrund von § 64 Absatz 1 des Dritten Buches keinen Anspruch auf Berufsausbildungsbeihilfe haben,
2. deren Bedarf sich nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes, nach § 66 Absatz 1 oder § 106 Absatz 1 Nummer 1 des Dritten Buches bemisst oder
3. die eine Abendhauptschule, eine Abendrealschule oder ein Abendgymnasium besuchen, sofern sie aufgrund von § 10 Absatz 3 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben.

Auszug aus dem BAföG

§ 2 Abs. 1a BAföG:

Für den Besuch der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Ausbildungsstätten wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt und

¹ Ausnahme: BuT-Lstg. nach § 34 SGB XII werden nur für Kinder erbracht die noch keine 15 Jahre alt sind; anschließend können diese Kinder evtl. Lstg. nach dem SGB II erhalten

² BSG, Urteil vom 19.06.2012, Az. B 4 AS 162/11 R

1. von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist,
2. einen eigenen Haushalt führt und verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist oder war,
3. einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt.

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, dass über Satz 1 hinaus Ausbildungsförderung für den Besuch der in Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Ausbildungsstätten auch in Fällen geleistet wird, in denen die Verweisung des Auszubildenden auf die Wohnung der Eltern aus schwerwiegenden sozialen Gründen unzumutbar ist.

[...]

§ 12 Abs. 1 BAföG:

Als monatlicher Bedarf gelten für Schüler*innen

1. von Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 247 €,
2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, 448 €.

(2) Als monatlicher Bedarf gelten, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt, für Schüler*innen

1. von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen und Berufsfachschulen sowie von Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, 585 €,
2. von Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen und von Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, 681 €.

(3) (Aufgehoben)

(3a) Ein Auszubildender wohnt auch dann bei seinen Eltern, wenn der von ihm bewohnte Raum im Eigentum der Eltern steht.

[...]

Bei grenzüberschreitendem Schulbesuch / Besuch einer Kindertageseinrichtung bzw. von Kindertagespflege (Dänemark) kann bei Erfüllung der übrigen Anspruchsvoraussetzungen eine Förderung erfolgen.

Bezieher von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind an die Abteilung Ausländerangelegenheiten der Stadt Flensburg zu verweisen. Es können dort entsprechende Leistungen in analoger Anwendung des SGB XII erbracht werden.

1.3. Sonderfall SGB VIII

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 4 Satz 2 SGB VIII gehen die Leistungen gem. §§ 14 bis 16g, § 19 Absatz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches sowie Leistungen nach § 6b Absatz 2 des Bundeskindergeldgesetzes in Verbindung mit § 28 Absatz 6 des Zweiten Buches und nach § 27a Absatz 1 in Verbindung mit § 34 Absatz 6 des Zwölften Buches (für **Mittagsverpflegung**) den Leistungen nach SGB VIII vor.

Daher muss geprüft werden, ob in bestimmten Konstellationen die Mittagsverpflegung trotz eines Leistungsbezugs nach dem SGB VIII über die Leistungen für Bildung und Teilhabe finanziert werden kann. Zu beachten ist, dass in diesen Fällen die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen (s. 1.2, S. 1) erfüllt sind. D.h., ein Kind im SGB VIII-Bezug könnte nur dann einen Anspruch auf ein BuT-finanziertes Mittagessen nach § 10 Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 4 Satz 2 SGB VIII haben, wenn es gleichzeitig z.B. KG und KiZ bezieht.

- **Bei Leistungen nach § 19 SGB VIII**

SGB II:

Nach § 19 Abs. 2 SGB VIII soll während der Zeit der Betreuung darauf hingewirkt werden, dass die Mutter oder der Vater eine schulische oder berufliche Ausbildung beginnt oder fortführt oder eine Berufstätigkeit aufnimmt. Daher kann es sich bei dieser Wohnform nicht um eine stationäre Unterbringung im Sinne von § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II handeln, da davon auszugehen ist, dass es dem untergebrachten Elternteil möglich ist, aus der Einrichtung heraus mindestens 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig zu sein. Wäre es eine stationäre Unterbringung im Sinne des § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II, dann könnte die Aufgabe nach SGB VIII dort nicht erfüllt werden.

Ist die Mutter oder der Vater des Kindes erwerbsfähiger Hilfebedürftiger nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II, so bildet das Kind mit diesem eine Bedarfsgemeinschaft. Auch ein Ausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II findet – wenn der Elternteil eine nach dem BAFöG oder SGB III förderungsfähige Ausbildung betreibt - für das Kind nicht statt, da es sich bei den Leistungen für Bildung und Teilhabe nicht um für den Elternteil ausbildungsgeprägten Bedarf handelt. Zusätzlich: § 7 Abs. 2 S. 3 SGB II.

In der Praxis bedeutet das: Für Kinder, die mit einem erwerbsfähigen Elternteil im Rahmen der Jugendhilfe in Form von betreutem Wohnen untergebracht sind, werden die Aufwendungen für das Mittagessen in einer Kindertageseinrichtung bzw. in der Schule im Rahmen von § 28 Absatz 6 SGB II berücksichtigt. Bei Bedarf sollte ein Anspruch über die Zugangsberatung des Jobcenters geprüft werden.

SGB XII:

Ist der Elternteil voll erwerbsgemindert, so sind Leistungen für Bildung und Teilhabe nach SGB XII möglich.

BKGG:

Bei einem Anspruch auf Kinderzuschlag sind Leistungen nach § 6b BKGG in Verbindung mit § 28 SGB II möglich.

Leistungsberechtigte nach § 19 SGB VIII sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossen.

- **Bei Leistungen nach § 34 SGB VIII, Heimerziehung**

SGB II:

Jugendliche könnten dann unter das SGB II fallen, wenn sie mindestens 15 Jahre alt und erwerbsfähige Hilfebedürftige nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SGB II sind. Es ist nicht zwangsläufig auszuschließen, dass ein mindestens 15-jähriger Jugendlicher erwerbsfähig ist. Wenn aus der Einrichtung heraus ein Schulbesuch oder eine Berufsausbildung erfolgt, umfasst dieser regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich, sodass auch hier in diesem Falle keine Einrichtung im Sinne von § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II gegeben ist.

Ausschluss nach § 7 Abs. 5 SGB II bei Ausbildung:

§ 7 Abs. 6 Nr. 1 und 3 SGB II finden keine Entsprechung, da ein solcher Ausschluss sowohl im BAFöG als auch im SGB III nicht gegeben sein wird.

§ 7 Abs. 6 Nr. 2 Alt. 2 SGB II wird nicht zutreffen, da die §§ 66 Abs. 1 und 106 Abs. 1 Nr. 1 SGB III nur bei Unterbringung bei mindestens einem Elternteil gelten.

Allerdings kann sich der Bedarf nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAFöG bemessen. Er gilt für Schüler*innen von Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt und beträgt derzeit 247 Euro. Daher kann der Anspruchsausschluss nach § 7 Abs. 6 Nr. 2 Alt. 1 ausgeschlossen sein.

SGB XII:

Für Kinder und Jugendliche unter 15 Jahren ist bei Heimerziehung nach § 34 SGB VIII kein Ausschluss nach § 21 SGB XII gegeben, sodass Leistungen für Bildung und Teilhabe nach SGB XII möglich sind.

BKGG:

Leistungsberechtigte nach § 34 SGB VIII dürften gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 WoGG vom Wohngeld ausgeschlossen sein.

Auch ein Anspruch auf Kinderzuschlag dürfte schon wegen des fehlenden Anspruches nach § 6a BKGG auszuschließen sein. Danach erhalten Personen Kinderzuschlag **für in ihrem Haushalt lebende unverheiratete Kinder**. Eine Regelung wie beim Kindergeld, dass jemand die Leistung für sich selbst beanspruchen kann, besteht nach § 6a BKGG nicht.

- **Sonstige betreute Wohnform**

SGB II:

Hier ist der Einrichtungscharakter in Bezug auf § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II noch schwächer ausgeprägt, als bei der Heimerziehung. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Heimerziehung verwiesen.

SGB XII:

In der Regel werden wohl Kinder und Jugendliche bis 14 Jahren nicht in einer sonstigen betreuten Wohnform untergebracht. Anderenfalls wären Leistungen nach SGB XII möglich.

BKGG:

Es wird auf die Ausführungen zur Heimerziehung verwiesen.

1.4. Antragstellung, Verfahren

- Kinder und Jugendliche aus **Familien ohne Leistungsbezug** (ALG II, Sozialgeld, Wohngeld, Kinderzuschlag, Sozialhilfe oder Asylbewerberleistungen), können unter Umständen ebenfalls einen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe haben, wenn das Einkommen der Eltern sehr gering ist. Hierauf ist bei Bedarf entsprechend hinzuweisen. Die betroffenen Personen sollten sich dann mit dem Jobcenter Flensburg, Zugangsberatung, Waldstraße 2 (Tel. 0461-819-700) in Verbindung setzen.
- Nach § 37 Abs. 1 SGB II werden Leistungen nach dem SGB II auf Antrag erbracht. Leistungen nach § 28 Abs. 5 SGB II (Lernförderung) sind gesondert zu beantragen. Diese (ab 01.08.2019 geänderte) Regelung stellt quasi einen Globalantrag dar, da die Bedarfe für BuT-Leistungen vom "normalen" SGB II-Antrag erfasst sind. Es bedarf keines gesonderten Antrages, lediglich Leistungen der Lernförderung sind gesondert zu beantragen.

Leistungen werden nach § 37 Abs. 2 SGB II nicht für Zeiten vor der Antragstellung erbracht. Der Antrag zur Sicherung des Lebensunterhaltes wirkt auf den 1. des Monats zurück.

Als Folge des Globalantrages gibt § 41 Abs. 3 SGB II vor, dass Leistungsberechtigte in dem Bescheid über die regulären SGB II-Leistungen darauf hinzuweisen sind, dass die Entscheidung über Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Ausflüge und Klassenfahrten, Schüler*innenbeförderung, Mittagsverpflegung und Teilhabe gesondert erfolgt, wenn mit dem regulären Leistungsbescheid nicht auch über die aufgeführten Bedarfe entschieden wurde. Im SGB II-Bereich wird daher ab August 2019 ein entsprechender Passus in die Leistungsbescheide aufgenommen.

Da die tatsächlichen Bedarfe (außer dem Schulbedarf) zumeist nicht erkennbar sind, müssen diese weiter konkretisiert werden. Dafür stehen die bisherigen Antragsformulare zur Verfügung. Reagieren Leistungsberechtigte nicht auf den Hinweis, dass noch weitere Leistungen geltend gemacht werden können, ist keine weitere Verwaltungsentscheidung erforder-

derlich.

Zu beachten ist, dass der Schulbedarf im SGB II-Bereich im Februar und August eines Jahres regelmäßig gezahlt und beschieden wird.

- Alle Leistungen werden nur auf Antrag erbracht (BKGG: Schriftlicher Antrag; § 9 Abs. 3 BKGG). Bezüglich des Schulbedarfs gilt dies nicht für Bezieher von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII. Es sollte das für Flensburg **einheitliche Antragsformular** verwendet werden. Ein Antrag ist jedoch nicht an das Ausfüllen eines bestimmten Formulars gebunden. Auf das Hinwirkungsgebot (§ 4 SGB II, § 14 SGB I) und die damit verbundene Beratungspflicht wird hingewiesen.
- Bezieher von **Kinderzuschlag oder Wohngeld** können ab dem Monat Leistungen erhalten, ab dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind (§ 5 Abs. 1 BKGG). Die Rückwirkung des Antrags gilt auch für Anträge, die nach dem 31.5.2011 bei den zuständigen Stellen gestellt werden. Anders als im SGB II gilt also im BKGG keine Antragsfrist entsprechend der Regelung des § 77 Abs. 8 SGB II (30. April 2011). Die Vorschrift des § 37 Abs. 1 SGB II gilt gem. § 6 b Abs. 3 BKGG ausdrücklich nicht entsprechend. Die Antragstellung gehört dabei nicht zu den Anspruchsvoraussetzungen, sondern stellt vielmehr eine Verfahrensvoraussetzung dar. Gem. § 6b Absatz 2a BKGG verjähren Ansprüche auf Leistungen für Bildung und Teilhabe in zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind.
- **Abstimmung zwischen den leistungsgewährenden Stellen**

Um doppelte Nachfragen bei den Leistungsanbietern (zum Beispiel zu Qualifikation und Angebot der privaten Nachhilfekräfte oder zu Abrechnungsmethoden der Kita/Schulen bei eintägigen Ausflügen) zu vermeiden soll eine gemeinsame Datenbank (Excel-Liste „BuT Abstimmungsliste Leistungsanbieter.xlsx“) genutzt werden.

1.5. Rückforderung von Leistungen

BKGG:

Für die Rückforderung von Leistungen verweist § 6b Abs. 3 BKGG auf eine entsprechende Anwendung des § 40 Abs. 6 SGB II. Hiernach erfolgt grundsätzlich keine Erstattung der Bildungs- und Teilhabeleistungen (BuT), soweit eine Aufhebungsentscheidung allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre (§ 40 Abs. 6 SGB II).

Aus § 6b Abs. 3 BKGG i.V.m. § 40 Abs. 6 Satz 3 SGB II resultiert ein genereller Rückforderungsverzicht bei der Aufhebung von Leistungen nach § 6b BKGG. Die Leistungen Kinderzuschlag und Wohngeld stehen nicht in unmittelbarer Beziehung zu den Leistungen für BuT, weil die Entscheidungen von verschiedenen Behörden getroffen werden. So ist bei der Aufhebung von Leistungen für BuT nach § 6b BKGG die Regelung des § 40 Abs. 6 Satz 3 SGB II stets einschlägig, da die Aufhebungsentscheidung durch die Stadt Flensburg hiernach regelmäßig „allein wegen dieser Leistungen zu treffen wäre“.

SGB II und SGB XII:

Auf die Rückforderung von gewährten BuT-Leistungen wird verzichtet.

1.6. Berechtigte Selbsthilfe

Eine Entscheidung gem. § 30 SGB II bzw. § 34 b SGB XII wird im Einzelfall herbeigeführt. Fallbeispiel: Ein Schulkind gibt 4 Wochen lang das Info-Schreiben über eine anstehende Klassenfahrt nicht bei den Eltern ab. Erst einen Tag vor dem Beginn der Klassenfahrt erfahren die Eltern von den entstehenden Kosten.

1.7. Spezielle Regelungen im SGB XII

Die Aufgaben des Bildungs- und Teilhabepakets werden von der Stadt Flensburg als örtlichem Sozialhilfeträger wahrgenommen. Im Wesentlichen entsprechen die Regelungen der §§ 34 und 34a SGB XII den Regelungen des SGB II. Auf folgende Abweichungen wird hingewiesen:

- **Anspruchsberechtigung, § 34 Abs.1 SGB XII:**
Anders als im SGB II wird die Berücksichtigung von Bedarfen von Schüler*innen für Bildung nicht unter den Vorbehalt, dass das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet wurde, gestellt.
- **Schulbedarfspaket, § 34 Abs. 3 SGB XII:**
Anders als im SGB II werden die Bedarfe für den Monat, in dem der erste Schultag liegt, in Höhe von 100 € und für den Monat, in dem das zweite Schulhalbjahr beginnt, in Höhe von 50 € anerkannt (im SGB II Anerkennung zum 01.08. und 01.02. des Jahres). Eine Auswirkung auf die Praxis hat dies jedoch nicht.
- **Leistungen auch, wenn keine Regelsätze zu gewähren sind, § 34a Abs. 1 SGB XII:**

1.8 Zuständigkeit

Einer nachfragenden Person werden, auch wenn keine Regelsätze zu gewähren sind, Bildungs- und Teilhabeleistungen erbracht, wenn sie diese nicht aus eigenen Kräften und Mitteln vollständig decken kann. Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft bleiben bei der Erbringung von Eingliederungshilfen für Menschen mit Behinderungen unberücksichtigt.

Eine Bewilligung der Leistungen kann nur erfolgen, wenn festgestellt werden kann, dass die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Es kann vorkommen, dass für Wohngeld oder Kinderzuschlag rechtzeitig ein Antrag gestellt worden ist, eine Bewilligung jedoch um eine bestimmte Zeit verzögert erfolgt.

Bei einem Neu- oder Weiterbewilligungsantrag auf Leistungen für BuT käme es daher unweigerlich zu einer Verzögerung bzw. Unterbrechung in der Leistungsgewährung für BuT.

Es ist daher wie folgt zu verfahren:

Eltern die bisher keine ergänzenden Hilfen (ALG II o. ä.) bezogen haben und nun einen Antrag auf Wohngeld oder Kinderzuschlag stellen, legen Nachweise über Ihre Aufwendungen für BuT seit dem 1. Tag des Monats der Antragsstellung vor und erhalten – trotz fehlender gesetzlicher Regelung - dann eine Erstattung sobald das Vorliegen der Voraussetzungen für BuT festgestellt werden kann.

Wird erstmalig ein Antrag auf Wohngeld oder Kinderzuschlag durch Eltern, die sich im laufenden Leistungsbezug nach dem SGB II befinden, gestellt, muss das Jobcenter bis zu dem Zeitpunkt weiterhin Leistungen der BuT erbringen, bis über den Antrag auf Wohngeld oder Kinderzuschlag entschieden worden ist. Anschließend (sobald Wohngeld oder Kinderzuschlag positiv für das betroffene Kind beschieden worden ist) übernimmt die Leistungsabteilung BuT der Stadt Flensburg zu einem - vorher abgesprochenen - Zeitpunkt die weitere Sachbearbeitung. Bereits ergangene Bewilligungsbescheide werden nicht aufgehoben. Ein Erstattungsanspruch wird vom Jobcenter nicht geltend gemacht.

2. (Schul-)Ausflüge und mehrtägige (Klassen-)fahrten

Für Schüler*innen sowie für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die Kosten für ein- oder mehrtägige Ausflüge /Klassenfahrten übernommen werden. Die

Schulausflüge und Klassenfahrten müssen im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen erfolgen.

Es werden nur die Ausflugskosten übernommen, nicht das evtl. zusätzliche Taschengeld oder sonstige Extrakosten (Ausrüstungsgegenstände).

Bei der Definition privater Ausrüstungsgegenstände (z. B. die Skiausrüstung bei einer Skifreizeit) ist auf die Abgrenzung zu achten, ob Ausrüstungsgegenstände überwiegend für den konkreten Anlass (Schulausflug, mehrtägige Klassenfahrt) oder für (ggf. späteren) privaten Gebrauch angeschafft werden. Leihgebühren können im Einzelfall übernommen werden.

Mit der Bewilligung werden die Kosten für alle ein- oder mehrtägigen Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung, die im Bewilligungszeitraum von den Eltern bezahlt werden müssen, übernommen. Hierauf ist im Bescheid entsprechend hinzuweisen.

2.1 Antragstellung, Verfahren

Für eine Bewilligung ist grundsätzlich eine **Bestätigung der Schule bzw. Kindertageseinrichtung** erforderlich (oder ein anderer plausibler Nachweis, z. B. Elternbrief usw.). Die Aufwendungen sind in dem Zeitpunkt fällig, in dem die Bescheinigung der Schule bzw. Kindertageseinrichtung beim Jobcenter oder der Stadt Flensburg vorliegt. Es sei denn, die Bescheinigung konkretisiert einen bestimmten Fälligkeitstermin. Es wird keine Ratenzahlung vorgenommen.

Eintägige Ausflüge werden zusammen mit den mehrtägigen Ausflügen mit einem Bescheid bewilligt – pauschal für den gesamten Bewilligungszeitraum (siehe 2.). Mit dem derzeitigen Bestätigungsformular für Ausflüge können die Kosten für eintägige Ausflüge auch monatlich und nachträglich mit der Stadt bzw. dem Jobcenter abgerechnet werden.

Das bisherige Verfahren mit Direktzahlungen an die Schulen und Kindertageseinrichtungen wird grundsätzlich beibehalten. Im Einzelfall wird eine Geldleistung ermöglicht.

2.2 Spezielles

- Das Vermessungspraktikum der Waldorfschule stellt eine Klassenfahrt dar.
- Schüler*innenaustausch: Gilt dann als mehrtägige Klassenfahrt, wenn die Klassenkonferenz die Durchführung eines Austausches beschlossen hat. Die übliche Bestätigung der Schule sollte vorliegen. Es ist daher in jedem Einzelfall zu prüfen, ob eine Kostenübernahme unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Voraussetzungen (Schulgesetz SH, Erlass „Lernen am anderen Ort“) möglich ist.³
- Schulische „Freizeiten“ bzw. „Projekte“: Im Zweifelsfall sollte eine Bestätigung der Schulleitung eingeholt werden, dass eine Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen vorliegt.

3. Schulbedarf

Den Betrag von 150,00 € für Schulbedarf gibt es für leistungsberechtigte Schüler*innen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) und Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) weiterhin ohne Antrag. Er wird ab dem Schuljahr 2018/2019 in zwei Teilbeträgen von 100,00 € im ersten und 50,00 € im zweiten Schulhalbjahr ausgezahlt. Wohngeld- und Kinderzuschlagsberechtigte müssen diese Leistung beantragen.

³ vgl. Urteil BSG vom 22.11.2011, Az.: B 4 AS 204/10 R

4. Schülerbeförderungskosten

Schüler*innen, welche die nächstgelegene Flensburger Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten die Kostenerstattung für den Erwerb einer Schülermonatskarte für den öffentlichen Nahverkehr. Innerhalb des Stadtgebietes Flensburg gilt jede gewählte Schule als nächstgelegene Schule.

In Flensburg sind die Schulen regelmäßig wie folgt als zu Fuß oder mit dem Fahrrad (nur ab der 5. Klasse) erreichbar:

Beim Besuch einer Grundschule (bis zur 4. Klasse), wenn diese bis zu 2 Kilometer von zu Hause entfernt sowie beim Besuch einer weiterführenden Schule (ab der 5. Klasse), wenn diese bis zu 4 Kilometer von zu Hause entfernt ist.

Zum Ausgleich möglicher Ungenauigkeiten wird bei der Messung der Entfernung eine Toleranzgrenze von 200 Metern berücksichtigt.

Die Kostenübernahme erfolgt nur, soweit die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden.

Der bisherige monatliche Eigenanteil entfällt ab dem 01.08.2019.

4.1 Kostenerstattung in der Regel nur für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln

Die Leistung wurde in der endgültigen Fassung des § 28 Abs. 4 SGB II durch den Ausschuss für Arbeit und Soziales (BT-Drucks. 17/4032) formuliert. Die Begründung für die Fassung findet sich im Bericht des Ausschusses (BT-Drucks. 17/4095).

Danach sind Aufwendungen für die Schülerbeförderung Ausgaben für Verkehrsdienstleistungen oder Verkehrsmittel, die unmittelbar mit dem Besuch der Schule zusammenhängen. Als erforderliche Schülerbeförderungskosten sind grundsätzlich diejenigen Aufwendungen anzusehen, die auch vom Träger der Schülerbeförderung übernommen werden würden, hätte die leistungsberechtigte Person gegen diesen noch einen Leistungsanspruch.

Soweit in den Schulgesetzen der Länder eine vollständige oder teilweise Kostenübernahme insbesondere durch die Träger der Schülerbeförderung vorgesehen ist, ist diese ebenso anzurechnen, wie eine Kostenübernahme durch Dritte.

Durch die Bezugnahme auf die Schulgesetze der Länder wird deutlich, dass sich der Begriff der Schülerbeförderung daran orientiert.

Nach § 114 Schulgesetz (Schleswig-Holstein) ist die Schülerbeförderung nur für die in den Kreisen liegenden öffentlichen Schulen geregelt. Für die kreisfreien Städte fehlt eine Regelung. Abs. 5 der Bestimmung beschränkt die Alternativen für die Schülerbeförderung auf den Einsatz eines Schulbusses oder die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

In Flensburg ist in der Regel die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln zumutbar, da die Haltestellen von zu Hause und von der Schule regelmäßig fußläufig erreichbar sind.

4.2 Verfahren

Die für die Bewilligung erforderliche Überprüfung der Entfernung (zu Hause -> Schule) sollte durch den Routenplaner auf www.google.de/maps erfolgen. Als Verkehrsmittel wird nicht "Auto" sondern "zu Fuß" ausgewählt. Im Einzelfall muss geprüft werden, ob der dann vorgeschlagene Weg zumutbar ist (nicht dass das Kind an der Bundesstraße entlang gehen muss...).

Im Zweifelsfall sollte eine Überprüfung der Strecke mit Hilfe des amtlichen Stadtplans erfolgen (www.flensburg.de/meta/stadtplan/index.php). Bei Grundschüler*inne*n kann der jeweilige

Schulwegplan als Grundlage für die Bestimmung des sicheren Schulwegs dienen (<http://www.flensburg.de/bildung-kultur/grundschulen/index.php>).

Plausible Einwände der Eltern (Weg in der Realität nicht passierbar) oder gesundheitliche Einschränkungen (Gehbehinderung, Orientierungslosigkeit usw.) des Schülers/der Schülerin müssen bei Bedarf berücksichtigt werden. So kann von den grundsätzlich zumutbaren Entfernungen im Einzelfall Abstand genommen werden.

4.3. Spezielles

- Grundschule = bis zur 4. Klasse; Weiterführende Schule = ab der 5. Klasse
- Sofern im Einzelfall nachgewiesen wird, dass die Entfernung zur Schule im Rahmen unserer Bestimmungen liegt (obwohl vlt. google maps etwas anderes berechnet hat), dann kann dies durchaus als Nachweis dienen. Der Nachweis sollte dann aber aussagekräftig sein, z. B. professioneller Routenplaner wie "Falk" o. ä.
- Bestimmte Fachschulen außerhalb von Flensburg (z. B. Landesförderzentrum Hören in Schleswig) können als nächstgelegene Schule gelten, wenn es in Flensburg keine Alternativen gibt.
- Fahrten zu Schülerpraktika können dann berücksichtigt werden, wenn diese zum Unterricht zählen. Die Mindestentfernungen müssen beachtet werden (2 oder 4 km).
- Besuch der nicht nächstgelegenen Schule: Liegen Gründe vor, die den Besuch dieser Schule rechtfertigen (z. B. keine freien Plätze in der nächstgelegenen Schule, konfessionelle Gründe o. ä.), gilt diese Schule als die nächstgelegene. Liegen keine Rechtfertigungsgründe vor, sollte maximal der Zuschuss gewährt werden, der auch bei Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges gewährt worden wäre.
- Mögliche Besonderheiten, z. B. bei Besuch einer Schule in Dänemark, sind zu berücksichtigen. Oftmals erhalten Schüler*innen in Dänemark einen Zuschuss vom Staat. Im Rahmen dieses Zuschusses könnten auch Kosten für Schülerbeförderung berücksichtigt sein (Stichwort „von Dritten übernommen“).
- Besuch der nächstgelegenen Schule außerhalb von Flensburg: Kostenerstattung zum Erwerb einer Monatskarte des in Frage kommenden öffentlichen Nahverkehrs. Grundsätzlich ist aus den vorhandenen Beförderungsmöglichkeiten die kostengünstigste auszuwählen. So sind Alternativen, z. B. die evtl. finanziell günstigere Mitfahrgelegenheit im Privat-Pkw eines Mitschülers/einer Mitschülerin, zu berücksichtigen.
- Schulen im direkten Umkreis von Flensburg (Wassersleben, Handewitt, Harrislee) können die nächstgelegene Schule sein. Im Kreisgebiet ist dann darauf zu achten, dass die Kosten für eine Schülermonatskarte evtl. deutlich geringer als im Flensburger Stadtgebiet ausfallen. Es muss geprüft werden wie teuer eine Monatskarte ist und ob diese auch in der Freizeit genutzt werden kann – und nicht nur auf der Strecke von der Wohnung zur Schule.
- Werden Jahresfahrkarten angeboten, kann bei Vorliegen der Voraussetzungen im Bewilligungszeitraum die Kostenübernahme für die Jahresfahrkarte übernommen werden.

5. Lernförderung

Der Bedarf an schulische Angebote ergänzender Lernförderung kann nur in enger Zusammenarbeit mit den Schulen erfolgreich umgesetzt werden. Im Verhältnis zum/zur leistungsberechtigten Schüler*in ist das Jobcenter Flensburg/ die Stadt Flensburg jedoch die verantwortliche Stelle, die insgesamt über den Leistungsanspruch entscheiden muss. Die Bescheinigung des Bedarfs durch die Schule stellt gegenüber dem/der leistungsberechtigten Schüler*in lediglich ein verwaltungsinternes Schriftstück dar.

Es muss von der Sachbearbeitung stets im Einzelfall geprüft werden, ob die Voraussetzungen für Lernförderung erfüllt sind. Mit den Neuregelungen durch das StaFamG wird klargestellt, dass es auf eine bestehende Versetzungsgefährdung nicht ankommt. Entscheidend ist die prognostizierte Verfehlung wesentlicher Lernziele, die sich aus den schulrechtlichen Bestimmungen des Landes ergeben. Das wesentliche Lernziel gilt als erreicht, wenn ein ausreichendes Leistungsniveau (Benotung „4“) erreicht wird.

Mit dem Formular „Bestätigung der Schule für Lernförderbedarf („Bildungs- und Teilhabeleistungen“)" soll die Schule eine Einschätzung über den Bedarf an Lernförderung abgeben.

Die Schule soll beurteilen, ob und für welche Schulfächer, in welchem Umfang und in welchem Zeitraum eine ergänzende, angemessene Lernförderung **geeignet und erforderlich** ist.

Hinsichtlich der anzustellenden Prognose, ob mit Lernförderung ein bestimmtes Lernziel noch erreicht werden kann, dürfen im Einzelfall keine allzu strengen Anforderungen gestellt werden. So kann insbesondere keine Erfolgsgarantie der Maßnahme gefordert werden. Zum einen besteht andernfalls die Gefahr, dass das mit § 28 Abs. 5 SGB II verfolgte Ziel der Aktivierung der Lernpotentiale leistungsschwächerer, hilfebedürftiger Kinder bei zu strengen Anforderungen an die Prognose vereitelt wird. Zum anderen ist die Entwicklung des Lernverhaltens von Kindern schon lebensaltersbedingt sehr schwer zu prognostizieren.⁴

Lernförderung kann ungeeignet sein, wenn (keine abschließende Aufzählung):

- für die schlechten Leistungen des Schülers/der Schülerin ein vorwerfbares Verhalten vorliegt (z. B. unentschuldigtes Fehlen, keine Anfertigung der Hausaufgaben) und keine Verhaltensänderung absehbar oder bereits erfolgt ist,
- wenn das Lernziel objektiv nicht mehr erreicht werden kann, sondern nach den schulrechtlichen Bestimmungen beispielsweise ein Wechsel der Schulart und eine Wiederholung der Klasse angezeigt sind,
- im Halbjahreszeugnis die Leistungen in vier Fächern mit mangelhaft bewertet worden und die Arbeiten im zweiten Halbjahr bereits weit fortgeschritten sind⁵,
- sie von der Schule lediglich als „hilfreich“ eingestuft wird.

Eine Begrenzung der Anzahl von Fächern und der Nachhilfestunden je Fach ist grundsätzlich nicht vorgesehen.

Im Einzelfall sollte ggf. geprüft werden, ob bei bescheinigtem Lernförderbedarf für eine hohe Anzahl von Fächern oder bei einer enorm hohen Anzahl von Nachhilfestunden pro Fach tatsächlich die Geeignetheit bestätigt werden kann. Geeignet könnte eine derart intensive Förderung zum Beispiel zur Vorbereitung einer (Nach-)Prüfung sein.

Die Gesetzesbegründung beschreibt nur den Regelfall der kurzfristigen und vorübergehenden Förderung. Dem Gesetz selbst lässt sich keine zeitliche Einschränkung der Lernförderung entnehmen. Grundsätzlich ist daher auch eine weitere Förderung über den ursprünglich bestätigten Förderzeitraum hinaus möglich. Jedoch gilt auch hier, dass bei einer Bewilligung von mehr als einem Schuljahr geprüft werden sollte, ob die Förderung noch geeignet ist.

⁴ vgl. Schieswig-Holsteinisches Landessozialgericht, Beschluss v. 26.03.2014 – L 6 AS 31/14 B ER

⁵ SG Speyer, Beschluss v. 27.03.2012, S 6 AS 362/12 ER

Lernziele sind regelmäßig (keine abschließende Aufzählung):

- in Abschlussklassen weiterführender Schulen das Erreichen des Schulabschlusses
- der Übergang in die nächste Klassenstufe
- ein ausreichendes Leistungsniveau und das Halten dieses Niveaus (Tendenz zu mangelhaften Leistungen) – auch in einzelnen Schulfächern.

Die gefährdeten Lernziele sollten von der jeweiligen Lehrkraft benannt und grundsätzlich nicht in Frage gestellt werden.

Leistungsberechtigte können neben der Bestätigung durch die Schule auch andere Nachweise für einen Bedarf an Lernförderung vorlegen, zum Beispiel:

- Zwischenzeugnisse,
- Klassenarbeiten,
- Ärztliche Bescheinigungen über längere Krankheiten und daraus resultierender Schulabwesenheit.

Lernförderung unter den Gesichtspunkten

- Legasthenie und Dyskalkulie (sogenannte „Teilleistungsschwächen“)⁶
- Herstellung der Sprachfähigkeit in Deutsch
- Erreichen einer besseren Schulartempfehlung⁷
- Orientierungsstufe Gemeinschaftsschule
- Eingangsphase Grundschule
- Förderschule

ist nicht von vornherein ausgeschlossen. Es sollte stets im Einzelfall geprüft werden, ob die Voraussetzungen für Lernförderung vorliegen.

Durch Legasthenie oder Dyskalkulie kann eine Behinderung drohen. Es könnte daher (auch) ein Anspruch auf Leistungen nach § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) bestehen. Diese Leistungen sind gegenüber den Leistungen für Bildung und Teilhabe vorrangig (§ 10 Abs. 3 und 4 SGB VIII). Bei Bedarf sollte mit der Stadt Flensburg, Fachbereich Soziales und Gesundheit, Abteilung Eingliederungshilfe, Kontakt aufgenommen werden.

Laut Gesetzesbegründung ist eine Lernförderung **angemessen**, wenn sie im Rahmen der örtlichen Angebotsstruktur auf kostengünstige Anbieterstrukturen zurückgreift und die Höhe der Vergütung den ortsüblichen Sätzen entspricht.

Eine öffentliche Liste aller möglichen Anbieter in Flensburg wird nicht vorgehalten. Bei der Lernförderung soll es dem Leistungsberechtigten in der Regel zugetraut werden, selbst einen (kostengünstigen) geeigneten Anbieter zu finden. Nur im Einzelfall wird eine entsprechende Unterstützung (Benennung von Anbietern) erforderlich sein. Eine Qualitätskontrolle oder Gewähr für die Anbieter kann das Jobcenter Flensburg / die Stadt Flensburg nicht übernehmen. Es sollte jedoch im Rahmen der Abrechnung der Leistungsanbieter mit dem Jobcenter Flensburg / der Stadt Flensburg auf mögliche Unstimmigkeiten geachtet werden.

Im Rahmen einer Markterkundung wurden in Flensburg die **ortsüblichen Preise** ermittelt.

Für die Gewährung von Lernförderung können folgende Werte als angemessene Vergütung angesetzt werden:

Gering bzw. niedrig qualifizierte Lehrkräfte (Schüler*innen, Student*inn*en o. ä.) bis zu 12,50 € pro Unterrichtsstunde, qualifizierte Lehrkräfte (z.B. Diplom-Pädagog*inn*en oder vergleichbar geeignete Personen) bis zu 25,00 € pro Unterrichtsstunde.

⁶ vgl. hierzu: LSG Essen, Beschluss v. 20.12.2013, L 19 AS 2015/13 B ER; SG Schleswig, Beschluss v. 11.12.2013, S 22 AS 177/13 ER

⁷ vgl. aber hierzu LSG Halle (Saale) Beschluss vom 28.06.2011, L 5 AS 40/11 B ER

Die Unterrichtsstunde wird mit einer Dauer von 45 Minuten definiert.

Auf Grundlage der Angaben der Schule wird ein Gutschein ausgegeben. Dem Gutschein wird ein **Abrechnungsbogen** beigelegt. Seit dem 01.08.2019 ist auch die Geldleistung im Einzelfall denkbar (§ 29 (1) SGB II und § 34a Abs. 1 SGB XII). Die Entscheidung hierüber ist in das Ermessen der SB gestellt.

Um eine aktuelle Übersicht über die privaten Anbieter von Lernförderung und deren Preisgestaltung haben zu können, wird eine entsprechende Liste geführt und zwischen den BuT-Sachbearbeitungen regelmäßig ausgetauscht (vgl. Punkt 1.4.).

6. Mittagsverpflegung

Ab dem 01.08.2019 entfällt der Eigenanteil in Höhe von derzeit 1 €. Dies ergibt sich aus § 28 (6) SGB II und § 34 (6) -neu-, in denen das Wort „Mehraufwendungen“ durch „Aufwendungen“ ersetzt wird.

Durch Verabschiedung des Starke-Familien-Gesetzes wurden auch Schwächen der §§ 28 (6) SGB II und § 34 (6) SGB XII beseitigt.

Schüler*innen, die vor dem 01.08.2019 in Tageseinrichtungen mitverpflegt wurden, hatten nach den o.g. Vorschriften keinen Anspruch auf Erstattung der Mehraufwendungen.

In den seit dem 01.08.2019 geltenden Regelungen werden auch bei diesem Kreis die Aufwendungen für die Mittagsverpflegung berücksichtigt. Diese werden bei Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 28 (6) S. 2 SGB II und § 34 (6) S. 2 SGB XII (s.u.) auf Antrag durch den zuständigen Sozialhilfeträger vollständig übernommen.

Entscheidend ist hier, dass die Verpflegung in schulischer Verantwortung angeboten wird. Ausgestaltet wird dies durch einen Kooperationsvertrag der Schule mit der Tageseinrichtung, in dem geregelt wird, dass Schüler*innen dieser Schule an der Mittagsverpflegung der Tageseinrichtung, teilnehmen dürfen.

Ohne Vorliegen eines Kooperationsvertrages fehlt es an den Tatbestandsvoraussetzungen.

Um die Aufwendungen für Schüler*innen, die in einer Tageseinrichtung verpflegt werden, übernehmen zu können, müssen hier Ablichtungen der Kooperationsverträge vorliegen. Sollte bisher z.B. aus organisatorischen Gründen noch kein Vertrag abgeschlossen worden sein, werden Erstattungen an den Leistungserbringer bis zur Vorlage des Vertrages zurückgestellt. Zu beachten ist, dass der Beginn der vertraglichen Vereinbarung auf den 01.08.2019 datiert ist, sofern bereits im August 2019 Aufwendungen für die Mittagsverpflegung entstanden sind.

Eine Deckelung der Kosten ist im Gesetz nicht vorgesehen.

7. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Pro Kind und Monat werden 15,00 € gewährt. Ab dem 01.08.2019 wird der Betrag als Pauschalleistung bei zweckentsprechender Verwendung an die Berechtigten als Geldleistung (Überweisung) erbracht. Vor dem 01.08.2019 ausgegebene Gutscheine behalten ihre Gültigkeit. Mit Einführung der Geldleistung können für vergangene Anspruchszeiträume Geldleistungen grundsätzlich dann erbracht werden, wenn glaubhafte Nachweise über die Teilnahme an einer dem Zweck entsprechenden Maßnahme/Veranstaltung vorliegen. Liegt ein solcher Nachweis vor, besteht der Anspruch ggf. auch für daran anschließende Monate des verbleibenden Bewilligungszeitraumes. Eine rückwirkende Bewilligung ist auch dann denkbar, wenn die Teilhabeleistung für eine zukünftige, dem Zweck entsprechende Maßnahme (z. B. die Teilnahme an einer Ferienfreizeit) eingesetzt werden soll.

Ausgegebene Gutscheine sind bis zum Ablaufdatum gemäß Bescheid gültig. Nicht darüber hinaus. Die Möglichkeit, Gutscheine bis 6 Monate danach abrechnen zu können, betrifft ausschließlich die Leistungserbringer. Ab dem 01.08.2019 werden auf Antrag in diesen Fällen 5 €/Monat bis zum Ablauf des Gutscheins als Geldleistung (Überweisung) nachbewilligt. Der gesamte Betrag, der im Bewilligungszeitraum zur Verfügung steht, kann auch für eine teurere Aktivität verwendet werden (z. B. Ferienfreizeit).

Das bisherige Gutscheilverfahren wird nur in Ausnahmefällen beibehalten bzw. wieder aufgenommen. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn nachweislich die Mittel innerhalb des Bewilligungszeitraums vollständig nicht für das leistungsberechtigte Kind verwendet werden. Im Bewilligungsbescheid ist daher auf die Verpflichtung zur Aufbewahrung von Belegen zur Vorlage bei der BuT-Sachbearbeitung nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes hinzuweisen.

Nach den Neuregelungen im § 28 (7) SGB II bzw. § 34 (7) SGB XII löst bereits eine nicht näher definierte „Aktivität“ im Bereich der Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft gegen Zahlung eines in der Höhe ebenfalls nicht definierten Entgeltes den pauschalen Anspruch für den gesamten Bewilligungszeitraum aus. Danach kann bereits der einmalige Kinobesuch, der Besuch eines Jahrmarktes, Zirkusses, Freizeitparks, Museums etc. ausreichend sein. Eine Einschränkung auf institutionell organisierte regelmäßige Aktivitäten besteht nicht mehr. Aufgrund der geringen Anforderungen an die zweckentsprechende Mittelverwendung, kann diese in der Regel vorausgesetzt werden, so dass von der Vorlage eines Verwendungsnachweises auch aus Gründen der Verringerung des Verwaltungsaufwandes überwiegend abgesehen werden kann. Es gilt die Vermutung der zweckentsprechenden Verwendung.

1. Zu beachten: Zu den „weiteren tatsächlichen Aufwendungen“ nach §§ 28 (7) S. 2 SGB II, 34 (7) S. 2 SGB XII zählen beispielsweise: Ausrüstungsgegenstände für den Sport, Fahrtkosten zu Auswärtsspielen auch des Fußballvereins oder Musikinstrumente etc., wenn im Einzelfall nicht zugemutet werden kann, diese Aufwendungen aus den Leistungen nach S. 1 und dem Regelbedarf zu bestreiten. Nicht zu den „weiteren tatsächlichen Aufwendungen“ zählen deshalb zum Beispiel gewöhnliche Hygiene-Artikel wie Seife oder Bekleidungsgegenstände, die auch im Alltag genutzt werden können (auch z. B. T-Shirt oder kurze Hose), weil sie grundsätzlich aus dem Regelbedarf zu bestreiten sind.
2. Steht die weitere tatsächliche Aufwendung „im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Aktivität nach Nummer 1 bis 3“? Sie steht zum Beispiel nicht im Zusammenhang, wenn das Kind nur Flötenunterricht erhält und die Kosten für den Erwerb einer Geige geltend gemacht werden.

Die gleichzeitige Finanzierung der Aktivität durch Leistungen für BuT ist für die Inanspruchnahme der „weiteren tatsächlichen Aufwendungen“ nicht erforderlich. Die Leistungsberechtigten sollen in diesem Fall ein Wahlrecht haben (Beitrag und/oder Berücksichtigung weiterer tatsächlicher Aufwendungen – abhängig vom zur Verfügung stehenden Guthaben im Bewilligungszeitraum).